Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0001-3

X

№ 4619 *

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0002-8

Kopf der Grambachischen
Acten Stösse mit der
Mittheilung des Inhalts derselben
von der Reformirten
Franckischen Verfolgung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0004-0

Auff vnd abforderung des Schlosses Grimmenstein vnnd Stadt Gotha/ sampt allen Lehenleuten/ Unterthanen vnd Einwohnern / so jetziger zeit sich dorinnen enthalten. Von wegen der Römischen Kay. May. Vnd des Churfürsten Hertzogen Augusten zu Sachssen. Geschehen den 25. Januarij.

Sampt Hertzog Hans Wilhelmen zu Sachssen/ etc. Abforderung obbemeltes Schlos vnd Stadt.

Anno 1567.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0006-1

Von wegen der Röm. Key. May.

vnsers aller gnedigisten Herren/vnd des Churfürsten zu Sachssen/als jrer May. vorordenten Obersten / sey allen vnnd jeden inn der Vhestung / Schlos vnd Stad Grimmenstein vnd Gotha anwesenden/ hiermit angekündigt vnd zu wissen gethan. Nachdeme die Höchstgedachte Kay. May. Hertzog Johan. Friederichen zu Sachssen / vieles beharlichen/hochstrafflichen/vngehorsams vnd widersetzung halben/ so er in der Receptation der Echter/ vnd sonsten begangen / in des Landfriedens / auch anderer durch jrer May. Mandata bedrawete der Acht vnd Oberacht/Peenen vnd straffen/dorein er ipso facto gefallen/erklert/ auch dorauff die Execution jnhalt des jüngst zu Augspurg auffgerichten Reichs abschied / dem Churfürstē zu Sachssen/ als des Obersechsischen kreises Obersten/ vnd andern jhrer May. verordenten Cōmissarien lauts vnd jnhalts beyliegender jrer May. ausgegan-

gener/ abgedruckter Mandaten befohlen vnd aufferlegt haben/ Jnmassen auch jhre May. durch den darzu geordenten Ehrenholden solchs Hertzog Johans Fridrichen ankündigen/vñ der Churfürst zu Sachsen/ sich zum vberflus vorwahren lassen / Vnd dann auch ferner erfolget/das aus befelich höchstgedachter K. May. die vnterthanen/ Hertzog Johans Fridrichs Landen / jrer Eide vnd Pflichte los gezehlet/vnd an Hertzog Johan Wilhelmen / auff gehaltenem Landtage zu Salfeldt angewiesen worden.

Als wollen demnach zu volge der Kay. May. ernstes befehlichs/ der Churfürst zu Sachsen/vnd die andern jrer May. Commissarien/alle vñ jede von der Ritterschafft aus den Stedten/vnd die Bawerschafft/so jtzo in Gotha seind/von gehorsam Eide vñ Pflicht/damit sie Hertzog Johan Fridrichen zugethan/abgefordert / vnnd derselben/ krafft tragenden Ampts vnd bfehls/hiemit erlassen / los vnd ledig gezalt haben. Vnd ist darauff der Key. May. auch seiner Chur. Gnaden/ vnd der Keyserlichen Commissarien ernster befehl/wil vnd meinung/Das sie sich als bald von Hertzog Johans Fridrichen

richen absondern/Jme keinen gehorsam lei sten/die Vhestung souiel an jnen/ der Kay. May. vnd dem heiligen Reiche öffenen vnd auffgeben/ auch sich als bald daraus vorfügen/vnd die Echtere zur straffe liefern/vñ solchs bey vorlierunge Ehr / Leib/ Lebens/ Hab vnd Güter/nicht anders halten/ Wie sich dann alle vñ ein jeder in sonderheit vor jren vnd seinen / auch Weib vnnd Kindere eusserst vorderben zu hüten/vñ im fall dieses geleisteten gehorsams / gnad / schutzes/ vnd sicherheit zugetrösten / Auch darneben zubedencken wissen werden/ das sie sonsten vnd ohne das / gleich den andern Echtern/ krafft des heiligen Reichs abschieds/vñ der dorauff erfolgtē Mandaten vñ angestalter Execution in die Acht/vnd Oberacht gefallen/vnd derer straff gewertig sein müssen. Dann sie ohne das wissen/ vnd hiemit vorwarnet sein sollen/Das die Kay. May. das heilig Reich/vñ der Churfürst zu Sachsen/ als geordenter Oberster/ darauff bedacht sein wollen/die Vhestung vnd Stad/durch Göttliche hülffe mit gewalt zu erôbern/dardurch jnen als denn alle Gnade verschlossen/vñ gegen jnen/als halsstarrigen/vnge-

horsamen vorbanten Echtern/ Mutwilligen Rebellen/vñ Landfriedbrechern/die jr Ehr/Leib/ Leben vnd gut vorwircket / mit Schwerd vnd Fewer one alle gnade ernstlich vnd feindlich vorfaren vñ gebaret werden sol. Dorüber so wollen auch wir/der Churfürst zu Sachsen/vnsere Lehenleute/ so viel derselben in Gotha sein mügen/hiermit abgefordert/ vnd ernstlich geboten haben/das sie sich als bald von Gotha heraus zu vns ins Feld begeben / vnd solches bey vorlierung jrer Ehr/Lehen / Hab vnd Güter/Auch bey straff Leibs vnd Lebens/ nicht anders halten. Actum im Feldlager vor Gotha / den 25. Januarij. Anno 1 5 6 7.

Augustus Churfürst
zu Sachsen.

Otto G. zu Eberstein sst.
Kay. May. Commissarius.

Christoff von Karlewitz/
Kay. May. Commissarius sst.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0010-3

Abdruck

Des Durchleuch-

tigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Johans Wilhelmen/ Hertzogen zu Sachssen/ etc. auff vnd abforderung des Schlosses Grimmenstein vnd Stad Gotha/ sampt aller seiner F. G. Lehenleuten geschwornen Vnterthanen vnd Verwandten/ so jtziger zeit sich darin nen enthalten.

VON Gottes Gnaden / Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachssen/Landtgraff in Düringen / vnd Marggraff zu Meissen/ Lassen allen vnnd jeden der Stad vnnd Schlosses Gotha vnnd Grimmenstein Einwonern/vnnd vnsern geschwornen Lehenleuten vnd Vnterthanen so viel sich dero darinne enthalten / hiermit gnediglich vnd ernstlich ankündigen.

Nach dem die Rö. Kay. May. vnser aller gnedigster Herr/ die Execution wider des heiligen Römischen Reichs Echter/ vnnd derer Receptatoren / vormöge des jüngsten Reichs abschiedes / durch die verordenten Stende des heiligen Reichs jtzo thun/vnd ins werck richten/vnd aus beson deren Gnaden / vns die verwirckte vnsers Bruders Hertzog Johan Friderichs Land vnd Leute gegen Assecution des Kriegskosten/vbergeben vnnd anweisen haben lassen/In massen vns denn die gantze Landtschafft auff gehaltenem Landtage zu Salfeldt/

feldt/vnd sonsten gehuldiget vnd geschwo-
ren/Vnd sich auch alle vnd jede Einwone-
re vom Adel/Bürger vnd Bawren/so jtzo
auff Grimmenstein/vnnd in der Stadt
Gotha sein/zuerinnern wissen/das sie vns
als einen Fürsten zu Sachssen hie beuor
nicht weniger/ als Hertzog Johan Fride-
richen/ mit Eiden vnd Pflichten zugethan.
Derwegen jnen auch ane das nicht gebü-
ret / sich an Hertzog Johann Friderichen
zuhalten/vnd jme allein zu schweren / vnd
dann zu diesem allen / numehr die Landt-
schafft auff beschehene loszelung vnd vber-
weisung/der Kay.May. von wegen vnsers
Bruders begangenem vngehorsams vnd
Rebellion / vns allein Eidt vnd Pflichtba-
re gemacht/vnd vorwandt worden. Als
wollen wir sie der Eidt vnd Pflicht hiemit
erinnert / vnnd krafft derselben / auch der
Kay. May. gethane Losszelung vnd vber-
weisung aus der Stadt vnd Schlos Go-
tha vnd Grimmenstein/ auff vnd abgefor-
dert/auch ernstlich hiemit geboten haben/
das sie berurt Schlos vnd Stadt/vnd sich
selbs in der Kay. May. des Churfürsten
zu Sachssen / als Kreisobersten / vnnd

vnserm gehorsam vnnd gewalt ergeben. Vnd nach dieser aufforderung lang in der Vhestung Grimmenstein vñ Gotha nicht bleiben / bey verlust Leibs vnnd Lebens/ Ehr/vnd aller jrer Lehen/Hab vnnd Gütter/wie sich denn alle/ vnd ein jeder in sonderheit/vor jren vnd seinem / auch Weibes vnd Kindere eusserst verderben / zu hüten/ Vnd im fall dieses geleistes gehorsams/ sich gnad / schutzs vnnd sicherheit zugetrösten/Auch daneben zubedencken wissen werden/das sie sonsten/vnd one das/gleich den andern Echtern/krafft des heiligen Reichs Abschieds / vnnd der darauff ervolgten Mandaten vnd angestalter Execution / in der Peen der Acht vnd Oberacht gefallen/ vnd derer Straffe gewertig sein müssen. Begeren darauff vnuerzügliche / schleunige / vnterschiedliche vnnd richtige antwort / vns darnach haben zu richten/vnd zuerzeigen.

KVndt vnd

zu wissen sey allen vnd jetzlichen: Wes Standes die sein / so jetzo auff dem Haus Grimmenstein / vnnd in der Stadt Gotha sein. Nachdem der Ertzechter vnd alter Zeuberer Wilhelm von Grumbach jtzo fürgeben sol/ als were dieser Krieg vnd Execution der Acht/ welche er sampte seinem anhang zuuorn / durch offentliche Landfriedbrüchtige thaten / Mord / Rauberey/vnd vngehorsam/mehr dann genugsam vorursacht hat / nur zu vordrückung der reinen Lehr Göttliches Worts fürgenommen. So sol ein jeder fromer Ehrist/ vnnd ehrlicher Biederman/ für solchen seinen Teufflischen/ertichten Lügen gewarnet/ Dann weil er nun siehet / das er seinen Herrn/ desselbten Gemahl / junge Herrschafft / auch Land vnnd Leute in eusserste beschwerung vnnd gefahr gefurt/ So wil sich nun der Mörderische Teuffelsbanner mit Gottes Wort bescheinen / do er sein lebetag/an Gott nie gegleubt / sondern nur

mit Zauberey vnd Teuffels werck / Mord/ Raub vnd Lügen vmbgangen / Vnd Gottes Wort für ein tand vnnd Mehrlein gehalten / darumb jnen Gott auch ernstlich hie vnd dort straffen würdet. Derhalben welcher seiner höchsten von Gott geordenten Obrigkeit / vermöge Göttlicher ordnung / vnnd ernsten beuelchs / schuldigen gehorsam leisten / auch sein Eid vñ Pflicht / so er Hertzogen Johans Wilhelmen zu Sachssen / als einem gehorsamen recht vñ friedliebenden Landsfürsten geleistet / auch sonst ehr vñ redligkeit bedencken vñ betrachten wil. Wer sein Vaterlandt lieb hat / vnd gerne sehen wolte / das dasselbige vnuorheret vnd vnuorderbet bleiben möchte / Der helffe in zeiten darzu rathen vnd trachten / das der alte Gottlose / Zeuberische Teuffels banner / Mörder vnd Ertzechter / Wilhelm von Grumbach / an welchem weder Haut noch Har / jemals gut gewesen / der auch allen Herren / bey denen er von jugent auff gewesen / offtmals trewlos vnd meineidig worden / vnd sie vmb Leib / Leben / Land vnd Leut gebracht / das derselbig mit allem seinem anhang den Echtern / der Key. Mayt.

zu

zu gebürlicher lang vordienten straff/leben dig oder todt vberliefert / auch Schlos vñ Stadt jrer Key. Mayt. vnd Hertzogen Johans Wilhelmen vbergeben werden/ So bleibet ein jeder bey der waren Religi- on/ auch bey ehr vnd gut / Weib vnd Kind vnbeleidiget vnd vnbetrübt/ vnd hat dieser Krieg schon ein end. Vnd sol darüber ein jeder der sich hierinne brauchen lest / mit reichlicher gewisser vorehrung begabt / ge- sichert/ vnnd geschützt werden. Do man doch im fall do es nicht geschicht / des wi- derwertigen/ als Göttlichs zorns/böses ge wissens/gefahr vnd vorlust Leibs / ehr vnd guts / vnd also endtlichs vor- derbs / gewis zu ge- warten.

A B 52 4
h 13
1

ULB Halle 3
004 067 266

TA-OL

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0019-6

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-106161-p0020-8

bforderun-

Grimmenstein vnnd

pt allen Lehenleuten/

einwohnern / so jetzi-

n enthalten. Von we-

Kay. May. Vnd des

rtzogen Augusten

Geschehen den

nuarij.

ans Wilhelmen zu

Abforderung ob-

Schlos vnd

adt.

5 6 7.